

**Vertretung des Landes Schleswig-Holstein bei gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten im
Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
(MIKWS)**

Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
vom 20. November 2023 – IV 151-93059/2023 –

Nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 vertritt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident das Land, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Diese Befugnis ist nach Artikel 37 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein übertragbar. Mit Erlass des Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Schleswig-Holstein vom 20. Juli 2010 (Amtsbl. Schl. H. S. 526), geändert mit Erlass vom 8. Dezember 2014 (Amtsbl. Schl.-H. S. 932), und mit Erlass vom 12. Dezember 2019 (Amtsbl. Schl. H. S. 33) ist die Befugnis zur Vertretung des Landes auf die jeweils zuständige Fachministerin bzw. den jeweils zuständigen Fachminister im Rahmen ihres oder seines Geschäftsbereichs übertragen worden. Die Fachministerinnen und Fachminister sind ermächtigt, die Vertretungsbefugnis sowohl allgemein als auch im Einzelfall auf Behörden oder Beschäftigte, die ihnen nachgeordnet sind, weiter zu übertragen. Das Recht der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, die Vertretung des Landes im Einzelfall selbst zu übernehmen, bleibt von diesem Erlass unberührt.

Für die Vertretung des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport bei gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten gilt das Nachstehende, soweit nicht durch ein Gesetz oder eine Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

Justitiarinnen und Justitiare im Sinne dieses Erlasses sind geeignete Personen, die nach dem jeweiligen Geschäftsverteilungsplan ständig mit der Prozessführung und Prozessvertretung betraut sind. Justitiarinnen und Justitiare der Landespolizei sind die

Justiziarinnen und Justiziare der Polizeiabteilung des Ministeriums und die Justiziarinnen und Justiziare des Landespolizeiamtes.

I. Vertretung in Angelegenheiten des Ministeriums

1. Die Vertretung der Ministerin oder des Ministers im Geschäftsbereich des Ministeriums vor den Gerichten erfolgt grundsätzlich durch die Justiziarinnen oder die Justiziare der Allgemeinen Abteilung, sofern in den nachfolgenden Ziffern 2 bis 4 keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
2. Angelegenheiten der Polizeiabteilung einschließlich der zugeordneten Ämter werden vor den Gerichten durch die Justiziarinnen oder Justiziare der Landespolizei vertreten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten des Disziplinarrechts.
3. Angelegenheiten der Landesplanung werden vor den Gerichten durch die Justiziarinnen oder Justiziare der Abteilung Landesplanung vertreten.
4. In den weiteren Abteilungen des Ministeriums gelten nachstehende einzelne Sonderzuständigkeiten:
 - 4.1. Die jeweils zuständige Enteignungskommissarin oder der jeweils zuständige Enteignungskommissar bzw. die oder der jeweils zuständige Vorsitzende der Enteignungsbehörde vertritt die Ministerin oder den Minister vor den Verwaltungsgerichten, den Baulandgerichten und Zivilgerichten in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Verwaltungsakte des Ministeriums als Enteignungsbehörde sowie als Festsetzungsbehörde nach den §§ 4 bis 6 des Landesbeschaffungsgesetzes,
 - b) Rechtsstreitigkeiten vor den Zivilgerichten im Zusammenhang mit der Festsetzung von Entschädigungen.
 - 4.2. Baurechtliche Rechtsstreitigkeiten des Ministeriums, mit Ausnahme der Städtebau- und Wohnraumförderung, des Besonderen Städtebaurechts, des Rechts des Wohnungswesens, des Wohngeldes, und Angelegenheiten der Vermessung und Geoinformation, werden durch die Justiziarinnen oder die Justiziare der Abteilung Bauen und Wohnen vor den Gerichten vertreten.
5. Unberührt von den unter Ziffer I 1-4 getroffenen Regelungen bleibt die Befugnis der Ministerin oder des Ministers, in Einzelfällen eine abweichende Zuständigkeit zur

Prozessvertretung durch geeignete Personen anzuordnen. Auf § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landesregierung (GeschO LReg) wird hingewiesen.

6. Die Befugnis, Prozessvollmachten zur Legitimation vor den Gerichten im Geschäftsbereich des Ministeriums zu erteilen regelt sich wie folgt:
 - a) Generalvollmachten werden von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär erteilt.
 - b) Die Justitiarinnen und Justitiare haben die Befugnis in ihrem Aufgabenbereich Einzelvollmachten zu erteilen.
 - c) Soweit Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte oder Rechtslehrerinnen oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, mit Befähigung zum Richteramt in Einzelfällen mit der gerichtlichen Vertretung des Ministeriums - auch soweit das Land vertreten wird - beauftragt werden sollen, wird die Prozessvollmacht durch die nach Ziffer I 1-4 zuständigen Justitiarinnen und Justitiare in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen erteilt.
7. Das Verfahren zur Beauftragung von externen Prozessbevollmächtigten im Sinne der Ziffer 6 c wird gesondert per Dienstanweisung geregelt.
8. Für die Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren gilt die Richtlinie für die Beteiligung der Landesregierung vor den Verfassungsgerichten des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 13. Dezember 2019 (- IV 152 - 100-490/2016-2736/2016).

II. Vertretung der Landesfeuerweherschule

Die Landesfeuerweherschule als nichtrechtsfähige Anstalt im Geschäftsbereich des Ministeriums (§ 18 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren – BrSchG) wird in gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten durch die Justitiarinnen oder die Justitiare der allgemeinen Abteilung des Ministeriums vertreten.

III. Vertretung in Angelegenheiten nachgeordneter Behörden

1. Die nachgeordneten Behörden des Ministeriums vertreten sich in ihren Angelegenheiten selbst.

Auf § 67 VwGO wird hingewiesen.

Nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

2. Der nachgeordnete Bereich der Landespolizei wird abweichend von Ziffer 1 von den Justiziarinnen oder Justiziaren der Landespolizei vertreten. In Angelegenheiten des Disziplinarrechts wird der nachgeordnete Bereich der Landespolizei durch die Justiziarinnen und Justiziare der Allgemeinen Abteilung des Ministeriums vertreten.

IV. Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein vertritt sich als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Recht vor den Gerichten selbst.

Auf § 67 VwGO wird hingewiesen.

V. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2028. Gleichzeitig tritt der Erlass des Innenministers vom 16. Oktober 2018 (Amtsbl. Schl.-H. 2018, 882) außer Kraft.

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein